

Berlin, 4. November 2020

bdew
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Anwendungshilfe

Befristete Absenkung der Umsatzsteuer (01.07.2020 - 31.12.2020)

Steuerrechtliche und vertragsrechtliche Umsetzungshinweise für Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen der Wasserwirtschaft

Version: 4. Auflage

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

Einleitung.....	3
1 Steuerrechtliche Umsetzung.....	4
1.1 Alles rund um den Steuersatz	4
1.2 Behandlung von Anzahlungen	7
1.3 Umsatzsteuerliche Anforderungen an die Rechnung	9
1.4 Umsatzsteuerliche Behandlung von Netzentgelten und Messentgelten	11
1.5 Praxis-Tabelle	12
2 Vertragsrechtliche Umsetzung im Energievertrieb.....	16
2.1 Verpflichtung zur Weitergabe der Umsatzsteuersenkung	16
2.2 Grundversorgung	17
2.3 Weitergabe in der Jahresabrechnung.....	18
2.4 Sonderkundenverträge	19
2.4.1 Nettopreisvereinbarung/Umsatzsteuerklausel/Kostenelementeklausel	19
2.4.2 Preisvorbehaltsklausel	20
2.4.3 Festpreisverträge (Brutto-Festpreis)	21
2.5 Anpassung von Preisblättern	22
2.6 Anpassung von Abschlagszahlungen.....	23
3 Umsetzung im Netz- und Messstellenbetrieb.....	24
4 Umsetzung in der Wasserversorgung.....	24
4.1 AVBWasserV (Privatrechtlich).....	24
4.2 Wasserversorgungssatzung (öffentlich-rechtlich).....	27
5 Preiskommunikation.....	28
5.1 FAQ zur Umsetzung der temporären Umsatzsteuerreduzierung	29
5.2 Mustertext Pressemitteilung	33
5.3 Mustertext Kundenanschreiben	33
6 BDEW-Ansprechpartner	35

Einleitung

Im Rahmen des Konjunkturpaketes zur Corona-Krise wird die Umsatzsteuer temporär vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 abgesenkt. Mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 30. Juni 2020 tritt das zweite Corona-Steuerhilfegesetz am 1. Juli 2020 in Kraft. Damit wird der volle Umsatzsteuersatz temporär von bisher 19 % auf 16 %, der verminderte von 7 % auf 5 % gesenkt. Der Gesetzgeber erwartet durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes eine Stimulierung der Nachfrage und eine Belebung der Konjunktur.

Die temporäre Senkung der Umsatzsteuer führt zu besonderen Herausforderungen für Energielieferanten und Wasserversorgungsunternehmen bei der steuerrechtlichen und vertragsrechtlichen Abwicklung von Lieferverträgen. Dies betrifft Fragen zur Ausweisung des geltenden Umsatzsteuersatzes und Anforderungen an die Rechnungslegung. Im Verhältnis zum Kunden ist die Preisgestaltung zu klären und damit verbunden die vertragsrechtlichen und kommunikativen Vorgaben im Falle einer befristeten Preissenkung.

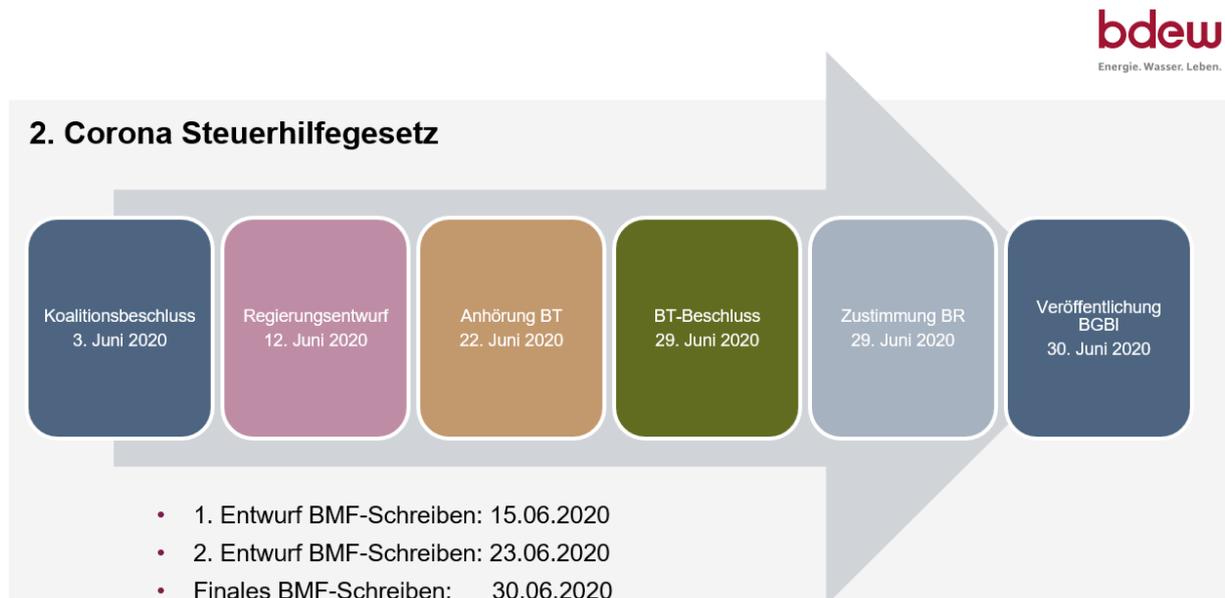
In der vorliegenden Anwendungshilfe werden die wichtigsten steuerrechtlichen und vertragsrechtlichen Fragestellungen für Strom-, Gas-, Wärme und Wasserlieferanten im Zusammenhang mit der Umsatzsteuersenkung aufgegriffen und pragmatische Lösungen zur Umsetzung aufgezeigt. Die steuerrechtliche Umsetzung – insbesondere zu möglichen Erleichterungen – bedarf einer verbindlichen Konkretisierung durch das Bundesfinanzministerium in Form eines begleitenden BMF-Schreibens. Dieses wurde am 30. Juni 2020 veröffentlicht. Die mit der temporären Umsatzsteuersenkung verbundenen Kostenentlastungen können nach Auffassung des BDEW im Regelfall über eine angepasste Jahresabrechnung ohne formelle Preisänderung an die Kunden weitergegeben werden. Der BDEW hatte in diesem Punkt eine klarstellende Gesetzesänderung angeregt, die erfreulicherweise nunmehr durch die Neuregelung des § 41 Abs. 3a EnWG am 14. August 2020 in Kraft getreten ist¹.

Zur Unterstützung der Kundenkommunikation beinhaltet die Anwendungshilfe zudem Formulierungsbeispiele für Pressemitteilungen und Kundenanschriften sowie eine FAQ-Liste.

¹ BGBl 2020 S.1849, Art 4., Ziff. 7 Kohleausstiegsgesetz, Änderung des EnWG

1 Steuerrechtliche Umsetzung

Eine auf einen derart kurzen Zeitraum beschränkte Absenkung der Steuersätze stellt die Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Das Gesetz wurde am 29. Juni 2020 in Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Am 30. Juni erfolgte die Veröffentlichung des finalen begleitenden BMF-Schreibens.



Das BMF hatte zuvor mehrere Versionen des begleitenden Schreibens im Entwurf veröffentlicht. Der BDEW hat zu den Entwürfen jeweils Stellung genommen und sich insbesondere für Vereinfachungsregeln für Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft eingesetzt.

Angesichts der extrem kurzen Umstellungszeit und der notwendigen umfangreichen systemseitigen Anpassungen sind die zahlreichen komplexen Sachverhalte nur unter großen Anstrengungen und mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand zu bewerkstelligen. Der BDEW hatte daher den schnellen Erlass zahlreicher Vereinfachungsregeln für die Energie- und Wasserwirtschaft gefordert. Erfreulicherweise sind wichtige Forderungen von uns vom BMF in dem finalen BMF-Schreiben aufgenommen und umgesetzt worden.

Da nun Gesetz und BMF-Schreiben final vorliegen und die letzten offenen Fragen geklärt sind, haben wir unsere Anwendungshilfe vom 13. August 2020 aktualisiert und in der 4. Auflage veröffentlicht.

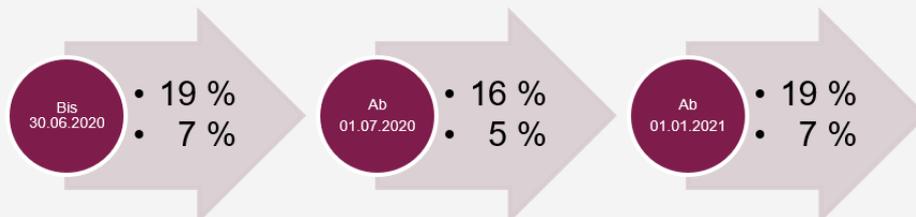
1.1 Alles rund um den Steuersatz

Grundsätzlich gilt:

1. **Regelsteuersatz:** (§ 12 Abs. 1 UStG): Für alle bis zum 30. Juni 2020 ausgeführten Leistungen gilt der Regelsteuersatz von 19 %; für alle in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 ausgeführten Leistungen gilt ein Regelsteuersatz von 16 % und ab dem 1. Januar 2021 gilt dann wieder der (alte) Regelsteuersatz von 19 %.
2. **Ermäßigter Steuersatz:** Für alle bis zum 30. Juni 2020 ausgeführten Leistungen gilt in den in § 12 Abs. 2 UStG aufgeführten Sonderfällen der ermäßigte Steuersatz von 7 %; für alle in der Zeit vom

1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 ausgeführten Leistungen gilt ein ermäßigter Steuersatz von 5 % und ab dem 1. Januar 2021 gilt dann wieder der (alte) ermäßigte Steuersatz von 7 %.

Steuersatz Grundsatz



Welcher Steuersatz findet Anwendung?

Maßgebend für die Anwendung des neuen Steuersatzes ist der **Zeitpunkt**, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung als **ausgeführt** gilt (vgl. umfassend Abschnitt 13.1 - 13.7 Umsatzsteuer-Anwendungserlass – UStAE). Von Bedeutung ist dabei, wann die entsprechende Leistung nach *umsatzsteuerrechtlichen* Regelungen ausgeführt ist. Die Vereinnahmung von Anzahlungen oder Vorauszahlungen ist für die endgültige Entstehung der Umsatzsteuer der Höhe nach ohne Bedeutung, § 27 Abs. 1 UStG.

Nach allgemeinen Steuerregeln gilt folgendes:

- **Dienstleistungen** gelten als im Zeitpunkt ihrer Vollendung als erbracht, also am letzten Tag.
- Für reine **Lieferungen** kommt es generell auf die Verschaffung der Verfügungsmacht an dem Gegenstand an.
- Neben der tatsächlich (endgültig) ausgeführten Leistung führt auch eine **abgeschlossene Teilleistung** (z.B. Miete, Leasing, Werkverträge) zur endgültigen Entstehung einer Umsatzsteuer (damit ist keine Abschlagszahlung gemeint). Damit eine Teilleistung vorliegen kann, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: Es muss sich zum einen um eine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistung handeln und es muss eine Vereinbarung über die Ausführung der Leistung als Teilleistungen vorliegen, die Teilleistung muss gesondert abgenommen und abgerechnet werden.

Sonderfall Gastag: Langfristige Gaslieferungen im B2B-Bereich (Sukzessivlieferungen) werden traditionell in Teilleistungen nach dem sogenannten Gasmonat vereinbart und abgerechnet. D.h. die Lieferung beginnt am 1. des Monats um 6:00 Uhr und endet am 1. des Folgemonats um 6:00 Uhr. Das trifft nach der Gasmarktliberalisierung auch auf viele mit der Gaslieferung verbundene Nebenleistungen zu (Gasspeicherung, Bilanzkreisabrechnung etc.). Entscheidend ist, ob der Abrechnungszeitraum und die Abrechnung von Teilleistungen z.B. im Liefervertrag, AGB, etc. vereinbart sind.

Sonderfall Dauerleistungen: Diese gelten am Ende des Leistungsabschnitts als ausgeführt. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, wie beispielsweise **Lieferungen von Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Wasser. Diese sind umsatzsteuerlich erst mit Ablauf des jeweiligen Ablesezeitraums als ausgeführt zu behandeln.** Ohne Vereinfachungsregel würde die Besteuerung nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen daher wie folgt geschehen:

Beispiel 1:

Der Stromliefervertrag von X geht vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2021. Es werden monatliche Abschläge von X an den Stromlieferanten gezahlt. Die Ablesung erfolgt am 31. März 2021. Es gilt für die gesamte Stromlieferung ein Steuersatz von 19 %.

Beispiel 2:

Der Stromliefervertrag von X geht vom 1. November 2019 bis zum 31. Oktober 2020. Es werden monatliche Abschläge von X an den Stromlieferanten gezahlt. Die Ablesung erfolgt am 31. Oktober 2020. Es gilt für die gesamte Stromlieferung ein Steuersatz von 16 %.

Beispiel 3:

Zwei Energieversorger haben eine Bandlieferung für Erdgas vom 1. Oktober 2019 bis 1. Oktober 2020 und eine monatliche Abrechnung zum 25. des Folgemonats vereinbart (es sind somit monatliche Teilleistungen vereinbart). Nach AGB ist der Gasmonat als Abrechnungsmonat vereinbart. Es liegen selbstständig abrechenbare Teilleistungen vor. Die Gaslieferung des Monat Juni 2020 unterliegt bereits dem Steuersatz von 16 %.

Der BDEW hatte hier Vereinfachungsregelungen im finalen BMF-Schreiben gefordert. Um für die intendierte Breitenwirkung der Umsatzsteuer-Minderung zu sorgen, sollten alle Kunden an der Umsatzsteuer-Minderung teilhaben können. Wir haben daher vorgeschlagen, dass eine pauschale, rechnerische oder im Wege der Schätzung ermittelte Abgrenzung möglich sein sollte.

Erfreulicherweise sieht das finale BMF-Schreiben in RZ 35 nun die Wahlmöglichkeit zwischen den folgenden Modellen vor:

(1) Sogenanntes Stichtagsmodell:

Die Abrechnung in der Turnusrechnung erfolgt zu dem zum **Abrechnungstag** gültigen Steuersatz und somit für die gesamte Leistungsperiode einheitlich, z.B. bei Abrechnung am 1. August 2020 für die letzten 12 Monate mit dem Steuersatz von 16 % bzw. 5 %. Das Stichtagsmodell entspricht den vorstehenden Beispielen 1 und 2.

EVU können damit Kunden, bei denen in einem Zeitraum vom 1. Juli 2020 - 31. Dezember 2020 abgerechnet wird, für die gesamte Turnusrechnung den reduzierten Steuersatz in Rechnung stellen.

Die Kunden, die turnusmäßig erst in 2021 abgerechnet werden, sind dagegen in vollem Umfang für die gesamte Turnusrechnung mit dem nicht reduzierten Steuersatz (also 19 % oder 7 %) abzurechnen.

(2) Sogenanntes Zeitscheibenmodell:

Beim Zeitscheibenmodell erfolgt die umsatzsteuerlich korrekte Abrechnung in der Schlussrechnung. Hierbei erfolgt die Umsatzbesteuerung zeitanteilig mit 16 % bzw. 5 % Umsatzsteuer, oder 19 % bzw. 7 % bezogen auf die in den abzurechnenden Leistungszeiträumen enthaltenen Monaten. Nach unserer Meinung sind umsatzsteuerlich die folgenden Varianten möglich.

Beispiel 4:

Bei einer Abrechnung am 1. Oktober 2020 für die letzten 12 Monate, erfolgt die Besteuerung von neun Monaten (Oktober 2019 - Juni 2020) mit 19 % bzw. 7 % Umsatzsteuer und drei Monaten (Juli - September 2020) mit 16 % bzw. 5 % Umsatzsteuer.

Beispiel 5:

Bei einer Abrechnung am 1. Februar 2021 für die letzten 12 Monate:

Variante A: Es erfolgt die Besteuerung von sechs Monaten (Februar 2020 - Juni 2020 sowie Januar 2021) mit 19 % bzw. 7 % Umsatzsteuer und sechs Monaten mit 16 % bzw. 5 % Umsatzsteuer (Juli 2020 - Dezember 2020).

Variante B: Nach dem Wortlaut des BMF-Schreibens ergibt sich auch die folgende Möglichkeit: Es erfolgt die Besteuerung von elf Monaten (Februar 2020 - Dezember 2020) mit 16 % bzw. 5 % sowie Januar 2021 mit 19 % bzw. 7 % Umsatzsteuer. Der BDEW wird sich dazu zeitnah an das BMF wenden, mit dem Ziel der Bestätigung unserer Auffassung.

(3) Hybridmodell:

Abrechnungen von Kunden, die bis zum 31. Dezember 2020 abgerechnet werden, folgen dem Stichtagsmodell. Die gesamte Turnusrechnung dieser Kunden wird mit 16 % Umsatzsteuer abgerechnet. Abrechnungen von Kunden, die ab 1. Januar 2021 abgerechnet werden, folgen dem Zeitscheibenmodell. Hier wird also entsprechend aufgeteilt in Zeiträume mit 19 % und 16 % und die umsatzsteuerlich korrekte Endabrechnung erfolgt in der Schlussrechnung. Im Hybridmodell werden also, je nach Kundengruppe, das Stichtags- und das Zeitscheibenmodell angewendet.

Es ist unserer Ansicht nach umsatzsteuerlich möglich, alle drei Modelle zu verwenden, da im BMF-Schreiben die freie Wahlmöglichkeit eingeräumt wird.

1.2 Behandlung von Anzahlungen

Steuerlich gilt für Anzahlungen nach den allgemeinen Regelungen folgendes:

Leistungserbringung	Anzahlungen	Steuerliche Behandlung
Leistung oder Teilleistung erbracht bis 30. Juni 2020.	Ob Anzahlungen geleistet worden sind, ist unerheblich.	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021.	Anzahlungen sind vor dem 1. Juli 2020 nicht geflossen.	Die Leistung unterliegt grundsätzlich dem Regelsteuersatz mit 16 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 5 %.
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021.	Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 1. Juli 2020 geflossen.	Die Anzahlungen vor dem 1. Juli 2020 sind mit 19 % bzw. 7 % besteuert worden. Bei Ausführung der Leistung in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 werden diese Anzahlungen in der Schlussrechnung mit 3 % bzw. 2 % entlastet. Alternativ dazu könnte der leistende Unternehmer aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in der Zeit ab dem 1. Juli bis 31. Dezember 2020 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 16 % bzw. 5 % angeben.
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31. Dezember 2020.	Anzahlungen sind vor dem 1. Januar 2021 nicht geflossen.	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7 %.
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31. Dezember 2020.	Anzahlungen sind ganz oder teilweise in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020 geflossen.	Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden. Bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Anzahlungen in der Schlussrechnung dann mit 3 % bzw. 2 % nachzuversteuern. Abweichend dazu kann der leistende Unternehmer in Anzahlungsrechnungen für Leistungen, die erst in 2021 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 19 % bzw. 7 % angeben. In diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer bei Zahlungszufluss in 2020 mit 19 % bzw. 7 %. Eine Nachversteuerung der Anzahlungen in der Schlussrechnung ist dann nicht erforderlich.

Zahlungen, die für Leistungen für das gesamte Jahr 2020 im Voraus geleistet wurden, (z.B. für Wartungsverträge, Lizenzverträge, Abonnements usw.) sind danach zu beurteilen, ob sie in Teilleistungen aufteilbar sind und wann diese Leistung oder Teilleistung erbracht wird. Je nach Ergebnis richtet sich die Beurteilung nach einer der o.g. Fallgestaltungen.

Müssen Abschlagszahlungen geändert werden?

Fraglich ist, ob die Abschlagszahlungen aus steuerlichen Gründen angepasst werden müssen. Grundsätzlich gilt, dass die Vereinnahmung der jeweiligen Abschlagszahlungen nach der sogenannten Ist-Versteuerung abzurechnen ist. Das bedeutet, dass mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem eine Abschlagszahlung vereinnahmt wird, die darauf entfallende Umsatzsteuer mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Steuersatz bereits entsteht (vgl. Abschnitt 13.1. Abs. 2 UStAE). Abschlagszahlungen, die im Juli 2020 vereinnahmt werden, unterliegen also grundsätzlich dem Steuersatz von 16 % bzw. 5 %. **Nach den allgemeinen steuerlichen Regeln müssten die Abschlagszahlungen danach im Zeitraum des verringerten Steuersatzes tatsächlich angepasst werden.**

Der BDEW hatte das BMF aufgefordert, dass es für Anzahlungen eine Vereinfachungsregel geben sollte, sowohl jetzt für die Absenkung als auch später für die Erhöhung. Eine Korrektur der Anzahlungsrechnung wäre dann nicht erforderlich. Von einer Umstellung der Abschlagspläne ist abzusehen, die endgültige umsatzsteuerliche Abrechnung erfolgt in der Schlussrechnung.

Finale Regelung nach BMF-Schreiben – Vereinfachung bei Abschlagszahlungen

Das BMF hat der Forderung des BDEW entsprochen und in das BMF-Schreiben eine Vereinfachungsregel für Abschlagzahlungen aufgenommen (RZ 37). Danach kann eine Anpassung der bereits gelegten Abschlagszahlungen unterbleiben. Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistende die ausgewiesene Umsatzsteuer in dieser Höhe auch an das Finanzamt abführt. Der Vorsteuerabzug aus der Anzahlungsrechnung für die Leistungsausführung ab dem 1. Juli 2020 und bis zum 31. Dezember 2020 ist je nach ausgewiesenem und entrichtetem Steuersatz (19 % bzw. 7 % Umsatzsteuer) weiterhin zulässig. In der Schlussrechnung muss jedoch der zutreffende Steuersatz abgerechnet sein. Beim Stichtagsmodell ist dann in der Schlussrechnung insgesamt der Steuersatz zum Abrechnungszeitpunkt zugrunde zu legen, beim Zeitscheibenmodell jeweils anteilig der zutreffende Steuersatz.

Der Vorsteuerabzug aus einer Anzahlungsrechnung für die Leistungsausführung nach dem 1. Januar 2021 ist nach ausgewiesenem Steuersatz von 16 % bzw. 5 % Umsatzsteuer ebenfalls zulässig. In einer Schlussrechnung muss jedoch der zutreffende Steuersatz abgerechnet sein. Beim Stichtagsmodell ist dann in der Schlussrechnung insgesamt der Steuersatz zum Abrechnungszeitpunkt zugrunde zu legen, beim Zeitscheibenmodell jeweils anteilig der zutreffende Steuersatz.

Grundsätzlich können aus unserer Sicht Abschlagspläne, die nicht den korrekten Steuersatz ausweisen, umsatzsteuerlich in der Schlussrechnung korrigiert werden (vgl. RZ 37). Dementsprechend sind Abschlagspläne mit einem Umsatzsteuerausweis über den gesamten Zeitraum von 16 %, 19 % oder aufgeteilt zulässig, unabhängig davon, ob die Schlussrechnung in 2020 oder 2021 erfolgt.

1.3 Umsatzsteuerliche Anforderungen an die Rechnung

Die Rechnung spielt im Umsatzsteuergesetz eine herausragende Rolle. Auf die Richtigkeit ist daher zu achten. Und zwar sowohl bei Ausgangsrechnungen als auch bei von Vorleistern erhaltenen Eingangsrechnungen. Dieser Fall ist im Hinblick auf den möglichen Vorsteuerabzug aus der Rechnung von besonderer Relevanz.

Nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen gilt, dass der leistende Unternehmer die auf seine ausgeführte Leistung entfallende Umsatzsteuer, die er dem Empfänger der Leistung in Rechnung gestellt hat, an das Finanzamt abführen muss. Ist der Leistungsempfänger auch Unternehmer, kann dieser in der Regel die in der Eingangsrechnung enthaltene Umsatzsteuer (als sogenannte Vorsteuer) von seinem Finanzamt zurückerhalten. Durch das Recht auf den Vorsteuerabzug zwischen Unternehmen wird erreicht, dass die Steuer bei diesen wie ein durchlaufender Posten wirkt (Ziel: Neutralität der Umsatzsteuer auf Unternehmensebene), um dann definitiv in endgültiger Höhe den Endverbraucher zu treffen.

Um den Vorsteuerabzug geltend zu machen, müssen nach § 15 UStG verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Zentral ist das Vorliegen einer umsatzsteuerlich korrekten und vollständigen Rechnung, die die Mindestangaben (Pflichtangaben) des [§ 14 Abs. 4 UStG](#) beinhaltet. Eine Voraussetzung ist, dass in der Rechnung der anzuwendende Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag korrekt ausgewiesen sein müssen. Der Ausweis eines fälschlicherweise zu hohen Steuersatzes steht also damit der Geltendmachung des vollen Vorsteuerabzugs grundsätzlich entgegen. Zudem gilt dann, dass der Rechnungsaussteller den in der Rechnung ausgewiesenen Steuerbetrag in voller Höhe abführen muss, § 14c UStG.

Die Anpassungsfragen bei der Änderung des Steuersatzes sind von einer Vielzahl von Einzelfällen geprägt. Zudem ist die Zeit für die Steuersatzumstellung extrem kurz bemessen. Realistischerweise ist daher davon auszugehen, dass es bei der Rechnungstellung in den Unternehmen zu Fehlern kommen wird. Der BDEW hat sich daher für eine umfassende Nichtbeanstandungsregelung eingesetzt, nach der zwischen Unternehmern auf eine Rechnungskorrektur verzichtet wird.

Befristete Nichtbeanstandungsregelung in der Unternehmerkette

Im finalen BMF-Schreiben ist eine Nichtbeanstandungsregelung für den Juli 2020 enthalten:

Für Lieferungen und sonstige Leistungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer ausgeführt werden und in der Rechnung mit 19 % anstelle von 16 % bzw. 7 % anstelle von 5 % ausgewiesen werden, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer den Umsatzsteuerausweis in den Rechnungen nicht berichtigt. Dies setzt voraus, dass der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer in ausgewiesener Höhe bei seinem Finanzamt tatsächlich entrichtet. Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird der Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt. § 14c UStG findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Für Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, gilt dies entsprechend für die vom Leistungsempfänger berechnete Steuer.

Für die Anwendung der Nichtbeanstandungsregelung ist eine gesonderte Vereinbarung nicht notwendig.

Gemäß RZ 47 gilt die Nichtbeanstandungsregelung auch für die Anhebung der Umsatzsteuersätze von 16 % auf 19 % bzw. von 5 % auf 7 % im Januar 2021.

1.4 Umsatzsteuerliche Behandlung von Netzentgelten und Messentgelten

Wie werden Netzentgelte und Messentgelte umsatzsteuerlich behandelt?

In der RZ 35 werden „Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen von Strom, Gas, Wasser, Abwasserbeseitigung (soweit nicht hoheitlich organisiert), Kälte und Wärme durch Versorgungsunternehmen an Kunden“ explizit erwähnt. Die Netznutzung und die Messentgelte werden hingegen nicht genannt.

Auf Nachfrage bestätigte das BMF mit Schreiben vom 4. November unsere Auffassung, **die Netznutzung unter die sonstigen Leistungen der RZ 35 zu subsumieren**. Die Netznutzung und die Verbrauchsmessung stellen Nebenleistungen zu den entsprechenden Hauptleistungen dar und werden auch entsprechend abgerechnet. Das bedeutet, dass die oben beschriebenen Modelle (sogenanntes Stichtagsmodell, sogenanntes Zeitscheibenmodell, sogenanntes Hybridmodell) auch für diese Entgelte angewendet werden können. Auch die RZ 36 und RZ 37 sind analog anwendbar.

Fraglich ist weiterhin die umsatzsteuerliche Behandlung der Messentgelte. Das BMF hat sich diesbezüglich bisher nicht positioniert.

Wie werden die Einspeiser umsatzsteuerlich behandelt?

Auch die Einspeiser werden nicht ausdrücklich in RZ 35 ff. genannt. Auf Nachfrage bestätigte das BMF mit Schreiben vom 4. November 2020, dass die **Einspeisevergütung unter die RZ 35 ff. zu subsumieren** ist. Eine entsprechende Anwendung kommt in Frage, da es sich um eine Stromlieferung des Einspeisers an den Netzbetreiber/Versorger handelt und dieser den „Kunden“ (in RZ 35) gleichzustellen ist. Diese Stromlieferung des Einspeisers wird grundsätzlich vom Netzbetreiber/Versorger im sogenannten Gut-schriftsverfahren abgerechnet.

Hierbei muss allerdings dann danach differenziert werden,

- ob die Einspeisevergütung kalendermonatlich auf die abschließend messtechnisch erfasste Ist-Einspeisung des betreffenden Kalendermonats ausbezahlt wird, ohne Gegenstand einer Kalenderjahresabrechnung zu sein (z.B. Solaranlagen > 100 kW mit RLM oder Lastgangmessung, aber ohne Direktvermarktungspflicht), oder
- ob kalendermonatlich Abschläge gezahlt werden, weil keine kalendermonatliche Ablesung vorgenommen wird (Solaranlagen < 100 kW mit Arbeitsmessung) oder weil die Abrechnung wegen Abhängigkeit von der Bemessungsleistung erst nach Abschluss des Kalenderjahres durchgeführt werden kann (z.B. Wasserkraft- oder Biomasseanlagen mit Abhängigkeit der Förderung von der Bemessungsleistung).²

Im erstgenannten Fall liegt bereits unterjährig eine abgeschlossene Abrechnung der entsprechenden Ist-Einspeisung vor. Dementsprechend kommt es - in Analogie der Anwendungen in RZ 35 ff. - für die Abrechnung auf den zu diesem Zeitpunkt anzuwendenden Umsatzsteuersatz an. Im zweitgenannten Fall liegt diese Endabrechnung erst mit Abschluss des Kalenderjahres vor. Dementsprechend ist dann der zu diesem Zeitpunkt anzuwendende Umsatzsteuersatz anzuwenden.

² Vgl. zur Differenzierung zwischen Abschlagszahlung und Zahlung auf die Ist-Einspeisung BGH, Urteil vom 19. November 2014, Az. [VIII ZR 79/14](#), Rdn. 24 ff. und 38 ff.

Für die Zahlung der **Marktprämie** vom Anschluss-Netzbetreiber an den EEG-Anlagenbetreiber hat die Umsatzsteuer-Änderung keine Relevanz, da diese Zahlungen nach dem Erlass des BMF vom 6. November 2012 (Az. IV D 2 – S 7124/12/10002) nicht umsatzsteuerbar ist.³

1.5 Praxis-Tabelle

FAQ – Leistungszeitpunkt für ...	Leistung ist erbracht ...
Lieferungen	Im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht, i.d.R. Eigentumsübergang.
Werklieferungen	Im Zeitpunkt der Übernahme/Abnahme.
Sukzessivlieferungen	Im Zeitpunkt, in dem die jeweiligen einzelnen Lieferungen ausgeführt werden.
Lieferung von Elektrizität, Gas, Kälte, Wärme, Wasser (Endkundengeschäft)	Im Zeitpunkt des Ablaufs des jeweilig vereinbarten Ableszeitraumes. Ausnahme Vertraglich (z.B. durch Kooperationsvereinbarung) ist die Anwendung des Gastags (Folgetag 06:00 Uhr) geregelt.
Sonstige Leistungen	Im Zeitpunkt der Vollendung, i.d.R. letzter Tag.
Dauerleistungen	Maßgebend ist vertragliche Vereinbarung: <ul style="list-style-type: none"> • Einheitliche andauernde Leistung <ul style="list-style-type: none"> ○ im Zeitpunkt des Ablaufs des jeweils vereinbarten Leistungszeitraums, i.d.R. Ende des Rechtsgeschäftes. • Wirtschaftlich abgrenzbare und gesondert abzurechnende Leistung (Teilleistung), beispielsweise Miete, Leasing, kaufmännische, technische oder sonstige Dienstleistungen, etc. <ul style="list-style-type: none"> ○ im Zeitpunkt der Vollendung der jeweiligen Teilleistung.

³ So nun auch FG Niedersachsen, Beschluss vom 17. Februar 2020, Az. [11 V 348/19](#).

FAQ – Einzelfälle	Beschreibung Lösungsansatz
Unterscheidung Ablese- und Abrechnungszeiträume.	Entscheidend für die Besteuerung ist der Leistungszeitraum, nicht der Zeitpunkt der Ablesung.
Umgang mit Zählerstandsmeldung zum 30. Juni 2020 durch den Kunden	Soweit eine Jahresabrechnung vereinbart ist, liegt steuerrechtlich keine Teilleistung vor. Die Zwischenablesung soll lediglich eine Verbrauchsabgrenzung gemäß § 12 GVV ermöglichen und begründet keine Zwischenabrechnung.
Mehr- und Mindermengen	Mehr- und Mindermengen stellen Strom- und/oder Gasmengen dar und fallen unter die Anwendungen der RZ 35 ff.
Erstellung von Abschlagsplänen bei Neukunden	Abschlagspläne sollten mit korrekten Steuersätzen erstellt werden. Grundsätzlich können jedoch Abschlagspläne, die nicht den korrekten Steuersatz ausweisen, umsatzsteuerlich in der Schlussrechnung korrigiert werden.
Zu kurze Umsetzungsfrist	<p>Leistungszeitraum 1. Juli 2020 - 1. August 2020</p> <p>Zwischen Unternehmern ist ein Umsatzsteuer ausweis von 7 % bzw. 19 % unschädlich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgewiesene Umsatzsteuer angemeldet und an das Finanzamt abgeführt wird. <p>Leistungsempfänger kann Vorsteuerabzug in Höhe des ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages geltend machen</p> <p>Auch für Umsätze nach § 13b UStG anwendbar.</p>
Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung gelten	<p>Anpassung für Leistungszeitraum 1. Juli 2020 - 31. Dezember 2020</p> <p>Vertragsergänzung unter Bezugnahme auf den Grundvertrag ausreichend.</p>
Gültigkeit des Gastages	<p>Bei Anwendbarkeit für befristeten Zeitraum der Steuersatzsenkung, unterliegen Gaslieferungen für den Monat Juni 2020 bereits dem abgesenkten Steuersatz von 16 %.</p> <p>Gaslieferungen des Monats Dezember unterliegen bereits wieder dem „alten“ Steuersatz von 19%.</p>

	<p>Jedoch kann die Nichtbeanstandungsregel für Juli 2020 und gemäß RZ 47 für den Januar 2021 angewendet werden.</p> <p>Die Regelungen gelten auch für Gasfernleitungsbetreiber.</p>
Entgeltminderungen	<p>Minderung nach 30. Juni 2020 für Leistung vor 1. Juli 2020</p> <p>Steuersatz auf Entgeltminderung 7 % bzw. 19 %.</p> <p>Beachte: RZ 32/33 – Vereinfachungsregeln.</p>
Jahresboni, Jahresrückvergütungen, etc.	<p>Gemeinsame Entgeltminderung für erbrachte Leistungen in einem Jahreszeitraum-</p> <p>Beachte: RZ 32/33 – Vereinfachungsregeln.</p> <p>Entgeltminderung für Leistungen bis 30. Juni 2020 -> Steuersatz für Steuerberichtigung 7 % bzw. 19 %.</p> <p>Entgeltminderung für Leistungen ab 1. Juli 2020 -> Steuersatz für Steuerberichtigung 5 % bzw. 16 %.</p> <p>Verpflichtung zum Ausweis der Aufteilung der Steuersätze für die Entgeltminderung auf die beiden Zeiträume in Abrechnung.</p>
Vereinfachungsmöglichkeit 1:	<p>Aufteilung der Entgeltminderung entsprechend des Verhältnisses der Entgelte für Leistungen vor und nach dem 1. Juli 2020.</p> <p>Entsprechende Anwendung der jeweils vor und nach dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersätze für die Steuerberichtigung.</p>
Vereinfachungsmöglichkeit 2:	<p>Jahresrückvergütung für 1. Januar - 31. Dezember 2020.</p> <p>Aufteilung der Entgeltminderung für die Steuerberichtigung 50 % zu 7 % bzw. 19 % und 50 % zu 5 % bzw. 16 %.</p>
Vereinfachungsmöglichkeit 3:	<p>Steuerberichtigung für Entgeltminderung wird ausnahmslos mit 7 % bzw. 19 % vor-genommen.</p>

FAQ – To Do's	Beschreibung
Koordination der Tätigkeiten im Unternehmen in den einzelnen Fachbereichen	Um Informationsverluste zu vermeiden, muss es zentrale Ansprechpartner geben. Verantwortlichkeiten sind vorab zu regeln.
Bestimmung aller Leistungen im Unternehmen und deren Leistungszeitpunkte	Abstimmung mit Fachbereichen erforderlich. Unterscheidung hierbei nach: <ul style="list-style-type: none"> • Dauerleistungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Miete ○ Leasing ○ Lizenzen ○ Abos ○ kaufmännische, technische oder sonstige Dienstleistungen ○ Contracting ○ Betriebsführung • Teilleistungen <ul style="list-style-type: none"> ○ besonders relevant bei Bauleistungen • Werkleistung/Werklieferung <ul style="list-style-type: none"> ○ besonders relevant bei Bauleistungen
Identifizierung von Geschäftsvorfällen mit vereinbarten Abschlägen oder Vorauszahlungen	Es ist zu entscheiden, wie mit den ab 1. Juli 2020 erstellten Abschlagsplänen umgegangen wird.
Überprüfung/Entscheidung, ob neue Steuerkennzeichen notwendig werden	Ggf. können alte Steuerkennzeichen wiederbelebt werden. Mapping neuer Steuerkennzeichen in UStVA-Programmen.
Identifizierung der betroffenen IT-Systeme	Abstimmung mit der IT notwendig. <ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung der Schnittstellen, • Abstimmung möglicher Anpassungsvarianten (Zeitscheiben möglich oder harte Systemumstellung).

Durchführung umfangreicher Testszenarien	<p>Clustering der Geschäftsvorfälle, die am 1. Juli 2020 verbucht werden.</p> <p>Diese sind im Testszenario vorzuziehen.</p> <p>Später zu verbuchende Geschäftsvorfälle sind bereits jetzt im Testfallkatalog aufzunehmen, können aber in der Priorisierung nach unten zu- gesetzt werden.</p>
--	--

Diese Anwendungshilfe ist vom BDEW als Arbeitshilfe erstellt und nicht im Einzelnen mit dem BMF abgestimmt. Trotz sorgfältiger Ausarbeitung können wir keine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit geben. Bei Zweifelsfragen empfiehlt der BDEW daher, eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung vorzunehmen.

2 Vertragsrechtliche Umsetzung im Energievertrieb

Hinsichtlich der Energiepreise ist die entscheidende Frage, ob die Weitergabe der Umsatzsteuersenkung bei Dauerschuldverhältnissen als Durchlaufposten möglich ist oder eine formelle Preisänderung nach den jeweiligen vertraglichen Vorgaben erforderlich ist. Die Art und Weise der Kostenwälzung hängt im Wesentlichen von den vertraglichen Grundlagen des jeweiligen Energielieferverhältnisses ab.

2.1 Verpflichtung zur Weitergabe der Umsatzsteuersenkung

Auch wenn keine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe der Umsatzsteuersenkung besteht, sehen die Vertragsbedingungen bei langfristigen Energielieferverträgen als Dauerschuldverhältnis in der Regel eine Weitergabe der Umsatzsteuersätze vor. Die Sonderkundenverträge beinhalten entweder eigenständige Umsatzsteuerklauseln oder die vereinbarte Preisanpassungsklausel schreibt vor, dass das Unternehmen bei Kostensenkungen unter Berücksichtigung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) zu einer Preisänderung verpflichtet ist.

Das Gleiche gilt im Ergebnis auch für die Grundversorgung, in der aufgrund des einseitigen Leistungsvorbehaltes (§§ 5 Abs. 2, 5a Abs. 2, 17 Abs. 1 Satz 2 StromGKV/GasGKV i. V. m. § 315 BGB) Kostensteigerungen und Kostensenkungen gleichermaßen an den Kunden weiterzureichen sind. Darüber hinaus gilt für Umsatzsteueränderungen die spezielle umsatzsteuerrechtliche Übergangsregelung nach § 29 UStG, wonach bei längerfristigen Lieferverträgen, die bis zu vier Monate vor Inkrafttreten der Umsatzsteueränderung abgeschlossen wurden, jede Vertragspartei einen Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich für eine steuerliche Mehr- oder Minderbelastung geltend machen kann.

Schließlich wird auch angesichts des insoweit eindeutig artikulierten politischen Willens die Erwartung der Öffentlichkeit und die der Kunden von einer sichtbaren Preissenkung ausgehen, so dass eine unveränderte Preisstellung auch vor diesem Hintergrund nur schwer zu vermitteln sein wird.

2.2 Grundversorgung

In der Grundversorgung spricht einiges dafür, dass die **Umsatzsteuersenkung nicht zwingend im Wege einer formalen Preisänderung** mit den entsprechenden Anforderungen an den Kunden weitergegeben werden muss, sondern auch lediglich als Durchlaufposten in der Jahresabrechnung erfolgen kann. Mit der Neufassung des § 41 Abs. 3a EnWG⁴ ist diese Auffassung nunmehr auch rechtlich abgesichert.

Die Umsatzsteuer wird in § 2 Abs. 3 Ziff. 5 StromGKV/GasGKV (GKV) nicht als kalkulatorischer Bestandteil der Allgemeinen Preise (Grundversorgungspreis) aufgeführt. Infolgedessen besteht nach § 5a Abs. 1 GKV auch keine zwingende Notwendigkeit für eine Neukalkulation der Preise, die eine Preisänderung auf Grundlage von § 5 Abs. 2 GKV erforderlich machen würde. Die Kalkulationspflicht nach § 5a Abs. 1 GKV bezieht sich daher nur auf den Nettopreis ohne die Umsatzsteuer.

Ebenso wenig ist eine Änderung der Allgemeinen Preise aufgrund sonstiger Rechte und Verpflichtungen im Sinne des § 5a Abs. 2 GKV zwingend erforderlich. Diese kalkulatorische Vorgabe bezieht sich insbesondere auf § 315 BGB, wonach Kostensenkungen in gleicher Weise gegenüber dem Kunden zu berücksichtigen sind wie Kostensteigerungen. Allerdings setzt § 315 BGB keine unmittelbare Preisänderung voraus, sondern lässt es genügen, wenn innerhalb eines angemessenen wirtschaftlichen Betrachtungszeitraumes von einem Jahr die Kostenentlastung zugunsten des Kunden Berücksichtigung findet. Eine Kostenentlastung im Sinne des § 315 BGB kann daher ebenso gut durch eine unmittelbare Reduzierung der Umsatzsteuer in der Jahresabrechnung erfolgen.

Aufgrund der Systematik der einschlägigen GKV-Regelungen ist es naheliegend, dass sich der Allgemeine Preis i. S. d. der GKV auf den Nettopreis bezieht und die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe aufgeschlagen wird. Sowohl der Umstand, dass die Umsatzsteuer nicht zu den kalkulatorischen Preisbestandteilen zählt, als auch der Regelungsinhalt des § 12 GKV sprechen hierfür. In § 12 GKV wird im Zusammenhang mit der Abrechnung ausdrücklich zwischen Preisänderungen und Umsatzsteueränderungen während eines Abrechnungszeitraumes unterschieden. Für beide Fälle sieht die Regelung eine zeitanteilige Berechnung vor und ermöglicht eine Gewichtung der Verbrauchsmengen (Zeitscheiben). Danach lässt § 12 GKV eine Abrechnung von unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen innerhalb eines Abrechnungszeitraumes zu, ohne dass hierfür eine Preisänderung vorausgesetzt wird.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten hat der Gesetzgeber auf Anregung des BDEW eine Sonderregelung zur Weitergabe veränderter Umsatzsteuersätze beschlossen, die mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2020/1849) am 14. August 2020 in Kraft getreten ist.

Der neu eingefügte § 41 Abs. 3a EnWG sieht vor, dass bei einer unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, kein Sonderkündigungsrecht wegen einer Preisänderung entsteht. Ebenso wenig ist in diesen Fällen eine Unterrichtung des Kunden in Form eines Kundenanschreibens gesetzlich vorgeschrieben.

⁴ BGBl. 2020 S.1849, Art 4., Ziff. 7 Kohleausstiegsgesetz, Änderung des EnWG



§ 41 Abs. 3a EnWG

„Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, bedarf es keiner Unterrichtung nach Absatz 3 Satz 1; ein Sonderkündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 entsteht nicht.“

In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die neue Regelung eine möglichst unbürokratische und unmittelbare Weitergabe der befristeten Senkung der Umsatzsteuer an die Letztverbraucher ermöglichen soll. Weiterhin wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass die Weitergabe der Umsatzsteuer als ein Durchlaufposten ausgestaltet werden soll, der keiner formellen Preisänderung bedarf. Vielmehr genügt eine entsprechende Ausweisung in der Abrechnung gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz.

2.3 Weitergabe in der Jahresabrechnung

Auf der Grundlage der vorgenannten Argumentation ist es sachgerecht, **die Umsatzsteuersenkung ohne eine formelle Preisänderung an den Kunden weiterzugeben** und die veränderten Steuersätze lediglich in der Abrechnung auszuweisen. Hinzukommt, dass eine Preisänderung unter Beachtung der Formalien nach § 5 Abs. 2 GVV bereits aus zeitlichen Gründen nicht mehr zum 1. Juli 2020 fristgerecht umsetzbar gewesen wäre, da die öffentliche Bekanntmachung sowie die briefliche Mitteilung an den Kunden mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Preisänderung erfolgen müsste. Es ist auch zu berücksichtigen, dass ansonsten zwei Preisänderungen jeweils zum 1. Juli sowie zum 31. Dezember erforderlich wären, die mit erheblichen Kosten verbunden wären und im Ergebnis die tatsächliche Umsatzsteuerersparnis für den Kunden im Wege einer Saldierung - zumindest teilweise - wieder aufzehren würden.

Eine Zwischenabrechnung zum 30. Juni 2020 sowie zum 31. Dezember 2020 ist nicht erforderlich. Bei der Anwendung des umsatzsteuerlichen „Zeitscheibenmodells“ genügt eine Abgrenzung der Zeiträume in der Jahresabrechnung. Wie bei einer unterjährigen Preisänderung ist nach § 12 Abs. 2 GVV eine zeitanteilige Abrechnung ausdrücklich auch im Falle einer Umsatzsteueränderung möglich. Bei saisonalen Verbrauchsschwankungen sind zudem die mutmaßlichen Verbräuche abzugrenzen. Dies erfolgt üblicherweise durch die hinterlegten Standardlastprofile (SLP) bzw. die Gradtagszahlentabelle, **so dass eine Zwischenablesung - ebenso wie bei einer unterjährigen Preisänderung - nicht zwingend ist.** Sofern im Einzelfall ein Kunde einen selbstabgelesenen Wert übermittelt, ist dieser selbstverständlich zu verwenden.

Fraglich ist, inwieweit die Regelung des § 12 Abs. 2 Satz 2 GVV ein Vorgehen nach dem „Zeitscheibenmodell“ vertraglich vorschreibt und einer Anwendung des „Stichtagsmodells“ entgegensteht. § 12 Abs. 2 GVV sieht vor, dass bei unterjährigen Preisänderungen der Verbrauch zeitanteilig nach altem und neuem Preis berechnet wird und deshalb bei einer Preisänderung keine Zwischenabrechnung zum Stichtag der Änderung erforderlich ist. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für Änderungen der Umsatzsteuersätze.



§ 12 Abs. 2 GVV

„Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.“

Das heißt, der Kunde hat im Rahmen der Grundversorgung nach § 12 Abs. 2 GVV lediglich einen vertraglichen Anspruch auf das „Zeitscheibenmodell“ und kann sich nicht auf die Anwendung des „Stichtagsmodell“ berufen. Gleichwohl kann der Lieferant zugunsten des Kunden für Abrechnungen bis zum 31. Dezember 2020 das „Stichtagsmodell“ anwenden. Für Abrechnungen nach dem 31. Dezember 2020 wird demgegenüber der Kunde vermutlich das für ihn günstigere „Zeitscheibenmodell“ favorisieren und könnte dies auch mit Verweis auf § 12 Abs. 2 GVV vertraglich durchsetzen. Im Ergebnis heißt das, dass der Grundversorger unter vertragsrechtlichen Gesichtspunkten zwischen dem „Scheibenmodell“ oder dem meistbegünstigenden „Hybridmodell“ frei wählen kann. Für Verträge außerhalb der Grundversorgung gilt das Gleiche, sofern eine gleichlautende Regelung des § 12 Abs. 2 GVV in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten ist.

2.4 Sonderkundenverträge

Für Sonderkundenverträge hängt die Weitergabe von den jeweiligen Vertragsgrundlagen zur Preisanpassung ab und lässt sich nicht ohne Weiteres pauschal beantworten. Hier sind

- Nettopreisvereinbarungen,
- Umsatzsteuerklauseln,
- Preisvorbehaltsklauseln (ggf. mit eingeschränkter Preisgarantie) und
- Festpreisvereinbarungen

differenziert und nach der jeweiligen vertraglichen Formulierung zu beurteilen.

2.4.1 Nettopreisvereinbarung/Umsatzsteuerklausel/Kostenelementeklausel

Im unternehmerischen Bereich (B2B) sind typischerweise Nettopreisvereinbarungen („Nettopreis zzgl. jeweils gültiger Umsatzsteuer“) Grundlage des Energieliefervertrages, die eine automatische Weitergabe der Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung vorsehen. Eine Preisänderung ist in diesen Fällen nicht notwendig, da der vereinbarte Nettopreis unverändert bleibt. Ebenso wenig ist der Kunde über die veränderte Umsatzsteuer durch ein Kundenanschreiben zu informieren, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Die automatische Weitergabe der veränderten Umsatzsteuersätze begründet im Falle einer Nettopreisvereinbarung auch kein Sonderkündigungsrecht nach § 41 Abs. 3 EnWG, da keine einseitige Vertragsänderung vorliegt, sondern lediglich die vereinbarten Vertragsbedingungen durchgeführt werden. Auch hier trägt die Anpassung des § 41 Abs. 3a EnWG zur Klarstellung bei.

Aber auch in Verbraucherverträgen (B2C) finden häufig allgemeine Kostenelementeklauseln oder spezielle Umsatzsteuerklauseln Verwendung, die eine automatische Weitergabe der Umsatzsteuer vorsehen. Auch die - insbesondere in Stromlieferverträgen - weit verbreiteten eingeschränkten Preisgarantien sehen üblicherweise eine automatische Kostenwälzung veränderter Umsatzsteuersätze vor.



**Beispiel einer Umsatzsteuerklausel
(aus: BDEW-Gutachten zu Anforderungen an Preisanpassungsklauseln
15. September 2013)**

„Abweichend von vorstehenden Ziffern 2 bis 5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.“

In diesen Fällen ist ebenfalls keine Preisänderung erforderlich und mangels einseitiger Preisänderung besteht auch kein Sonderkündigungsrecht nach § 41 Abs. 3 EnWG.

Dagegen spricht auch nicht die BGH-Entscheidung vom 5. Juli 2017 (VIII ZR 163/16), die im Zusammenhang mit einer AGB-rechtlichen Überprüfung einer sogenannten Steuern- und Abgabeklausel von einem Sonderkündigungsrecht ausgeht. In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um ein einseitiges Preisanpassungsrecht (Preisvorbehalt) und gerade nicht um eine automatische Kostenwälzung. Das Urteil ist nach hiesiger Auffassung richtigerweise dahingehend auszulegen, dass bei automatisch wirkenden Preisanpassungsmechanismen mangels Vertragsänderung § 41 Abs. 3 EnWG nicht anwendbar ist und insoweit kein Sonderkündigungsrecht besteht.

Auch bei der Vertragsgestaltung schafft die Anpassung des § 41 Abs. 3a EnWG Rechtssicherheit. Die AGB-rechtliche Zulässigkeit, bei der unveränderten Weitergabe von Umsatzsteueränderungen das Sonderkündigungsrecht in den Vertragsbedingungen der Strom oder Gaslieferverträge auszuschließen, entspricht nunmehr auch der Auffassung des Gesetzgebers.

2.4.2 Preisvorbehaltsklausel

Eine Preisvorbehaltsklausel liegt vor, wenn sich das Unternehmen ein einseitiges Preisanpassungsrecht für den Fall vorbehält, dass sich im laufenden Vertragsverhältnis einzelne Kostenbestandteile des Energiepreises ändern. Die Kostenänderungen werden also nicht automatisch gewälzt, sondern die Weitergabe von Kostenbe- oder -entlastungen werden in das billige Ermessen (§ 315 BGB) des Unternehmens gestellt. Das heißt, das Unternehmen entscheidet, ob und in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt eine Preisänderung wegen der veränderten Kostensituation stattfindet. Soweit die Umsatzsteuer in einer Preisanpassungsklausel tatsächlich unter einen Preisänderungsvorbehalt gestellt ist, scheint unter vertragsrechtlichen Gesichtspunkten zunächst eine Preisanpassung unter Beachtung der vertraglichen Voraussetzungen erforderlich, um die Umsatzsteuersenkung wirksam an den Kunden weitergeben zu können.



**Beispiel einer Preisvorbehaltsklausel
(aus BDEW-Gutachten zu Anforderungen an Preisanpassungsklauseln
15. September 2013)**

(1) Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber und Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage) und nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage).

(2) Preisänderungen durch EVU erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch EVU sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. EVU ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist EVU verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

Allerdings beinhaltet das Umsatzsteuerrecht mit § 29 UStG eine spezialgesetzliche Regelung zur Weitergabe von Mehr- oder Minderbelastungen infolge geänderter Umsatzsteuersätze. Ein Sonderkündigungsrecht ist in dieser gesetzlichen Regelung nicht enthalten, so dass man selbst im Rahmen einer Preisvorbehaltsklausel - anders als bei sonstigen Steuern und Abgaben - für den besonderen Fall der Umsatzsteuer gut argumentieren kann, dass bei umsatzsteuerlichen Änderungen der Gesetzgeber kein Sonderkündigungsrecht für erforderlich hält und § 29 UStG als Spezialnorm vorgeht. Dafür spricht auch die neue Regelung des § 41 Abs. 3a EnWG, die eine Weitergabe der Umsatzsteuer ohne formelle Preisänderung ermöglicht.

Auch aus wirtschaftlichen Erwägungen macht die Durchführung temporärer Preisänderungen keinen Sinn, da die damit verbundenen Kosten höher ausfallen werden als die mit der Umsatzsteuersenkung verbundene Ersparnis. Das heißt, auch unter Billigkeitserwägungen (§§ 315, 242 BGB) wird man zu dem Ergebnis kommen, dass in der besonderen Situation einer kurzfristigen und nur befristeten Umsatzsteuersenkung auf eine formale Durchführung einer Preisänderung verzichtet werden kann. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass bei einer vollständigen Weitergabe der Steuerersparnis keine wirtschaftlichen Nachteile für den Kunden entstehen und vor diesem Hintergrund kaum mit einer Kundenbeschwerde oder gar einem Rechtsstreit zu rechnen sein wird.

Nach alledem ist es nach hiesiger Auffassung gut begründbar, auch im Falle eines vertraglichen Preisvorbehaltes auf die Durchführung einer Preisänderung zu verzichten und die Steuersenkung über die Jahresrechnung an den Kunden weiterzugeben.

2.4.3 Festpreisverträge (Brutto-Festpreis)

Bei Festpreisverträgen, in denen ein fixer Bruttobetrag für die Vertragslaufzeit vereinbart wurde, ist - wie der Name schon sagt - ein vertraglicher Anspruch auf eine Preisanpassung nicht vorgesehen. **Allerdings gilt auch für den Festpreisvertrag der gesetzliche Ausgleichsanspruch nach § 29 UStG.** Das heißt, der

Vertragspartner hat - unabhängig ob Unternehmer oder Verbraucher - einen Anspruch auf Weitergabe der tatsächlichen Umsatzsteuerentlastung, wenn der Energieliefervertrag mindestens vier Monate vor Inkrafttreten der Steueränderung abgeschlossen wurde. Inwieweit der Energielieferant auch gegenüber Kunden, deren Brutto-Festpreisverträge nach der Viermonatsfrist, also nach dem 1. März 2020, abgeschlossen wurden, den verminderten Steuersatz weiterreicht, liegt in seinem Ermessen und ist unter vertrieblichen Gesichtspunkten zu entscheiden.

2.5 Anpassung von Preisblättern

Nach § 3 Preisangabenverordnung (PAngV) gilt für Energieversorgungsunternehmen, dass gegenüber Verbrauchern, d. h. Kunden, die die Energie überwiegend privat verbrauchen, im Angebot oder in der Werbung der verbrauchsabhängige Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und aller spezifischer Verbrauchssteuern (Arbeits- oder Mengenpreis) anzugeben ist. Das heißt, gegenüber Verbrauchern (B2C) ist in den Preisblättern zwingend der Bruttopreis auszuweisen, während gegenüber Unternehmen (B2B) die Darstellung des Nettopreises zulässig ist.

Um der Preisangabenverordnung gerecht zu werden, sind daher die Preisblätter für Verbraucherverträge dahingehend anzupassen, dass der aktuelle Gesamtpreis inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer dargestellt wird.

Da es sich lediglich um eine temporäre Umsatzsteuersenkung handelt, bietet es sich an, auf den bestehenden Preisblättern einen gut sichtbaren Hinweis aufzunehmen, der auf die befristete Geltung der verminderten Steuersätze für den genannten Zeitraum und die damit verbundene Senkung des Bruttopreises hinweist. Ein solches Vorgehen ist schon deshalb vorzugswürdig, weil der Aufwand nur einmal entsteht. Zudem bietet es den Vorteil, dass zum einen die unmittelbare Weitergabe der Steuersenkung für den Kunden sichtbar wird und zum anderen verdeutlicht wird, dass keine Preisänderung vorliegt, sondern nur eine vorübergehende Senkung der Umsatzsteuer. Den Transparenzanforderungen der PAngV dürfte mit einer solchen Darstellung Genüge getan sein.

Der Gesetzgeber scheint ebenfalls davon auszugehen, dass ein zeitlich begrenzter Preisnachlass mit der PAngV vereinbar ist. In der Gesetzesbegründung (Ziff. 4, S. 20) wird darauf hingewiesen, dass eine zeitlich begrenzte Reduzierung der Umsatzsteuer als Preisnachlass an die Verbraucher für das gesamte oder für Teile des Sortiments weitergegeben werden kann, ohne dass die Preise neu ausgezeichnet werden müssten. Ebenso vertritt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit **Schreiben an die Landespreisbehörden** vom 10. Juni 2020 die Rechtsauffassung, dass mit der Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 2 PAngV die Möglichkeit besteht, von einer Änderung der Gesamt- und der Grundpreisangabe abzusehen, wenn die zeitlich befristete Senkung den Kunden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird und es sich um einen generellen Preisnachlass handelt. Diese Voraussetzungen sind mit dem oben beschriebenen Vorgehen erfüllt, wobei der ergänzende Hinweis auf dem Preisblatt als geeignete Bekanntmachung zu verstehen ist und die pauschale Senkung der Tarife um 3 % einen generellen Preisnachlass im Sinne dieser Vorschrift darstellt.



Praxistipp: Hinweis zur temporären Steuersenkung auf bestehendem Preisblatt

„Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16 %. Bei Anwendung des verminderten Steuersatzes beträgt der Verbrauchspreis xxx Cent/kWh und der Grundpreis xxx Euro/Monat“.

Die Alternative zu dem ergänzenden Hinweis auf dem bestehenden Preisblatt vorstehender Art wäre die Neuauflage eines Preisblattes für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020. Allerdings sollte auch bei der Verwendung eines neuen Preisblattes unbedingt auf die Besonderheit der temporären Umsatzsteuersenkung hingewiesen werden, um deutlich zu machen, dass keine Preisänderung vorliegt.



Praxistipp: Hinweis zur temporären Steuersenkung bei Neuauflage des Preisblattes

„In den Bruttopreisen ist der von Juli bis Dezember 2020 reduzierte Umsatzsteuersatz aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung berücksichtigt.“



Hinweis

Zu ändern sind gleichermaßen auch die veröffentlichten Preisblätter, die Entgelte für andere Leistungen enthalten, wie z.B. die Preisblätter des Netz- und Messstellenbetriebes sowie die Ergänzenden Bedingungen/Bestimmungen zur NAV/NDAV, StromGVV/GasGVV, AVBWasserV und AVBFernwärmeV, soweit hierin umsatzsteuerpflichtige Entgelte, z.B. für Netz- bzw. Hausanschlüsse, Inbetriebsetzungen, Wiederaufnahmen der Versorgung etc. explizit genannt sind.

2.6 Anpassung von Abschlagszahlungen

Eine Anpassung der Abschlagszahlungen steht jedenfalls für Preisänderungen im Ermessen des Energielieferanten (§ 13 Abs. 2 GVV). In Analogie dürfte eine Abschlagsanpassung wegen der geringfügigen Kostentlastung durch die temporäre Umsatzsteuersenkung und der damit verbundenen administrativen Aufwendungen trotz der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Preisänderung und automatischer Umsatzsteuerwälzung **ebenfalls nicht erforderlich** sein.

Eine eventuelle Überzahlung wird mit der Jahresabrechnung ausgeglichen (§ 13 Abs. 3 GVV). Allerdings steht dem Kunden grundsätzlich ein Anspruch zu, eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen bei veränderten Verbräuchen und Preisen zu verlangen. Das heißt, bei ausdrücklichem Kundenwunsch sollte wiederum in Analogie zu § 13 Abs. 2 GVV eine Anpassung der Abschlagszahlungen (streng genommen: Reduzierung um 2,52 %) nicht grundsätzlich verweigert werden.

3 Umsetzung im Netz- und Messstellenbetrieb

Für die Netzentgelte ergeben sich aus rechtlicher Hinsicht - über die bereits in der Anwendungshilfe dargestellten Themen hinaus - keine speziellen Fragen. Netzbetreiber müssen die Umsatzsteuersenkung an ihre Vertragspartner weitergeben. Dies folgt aus § 7 Ziff. 7 und Ziff. 11 des festgelegten Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages. Für die Angabe des Umsatzsteuersatzes hält der BDEW eine Information über die vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 vorübergehende Absenkung der Umsatzsteuer für ausreichend.

Im Übrigen sind die Vertragspartner der Netzbetreiber in der Regel selbst vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen, so dass diesbezüglich die Hinweise des Bundesfinanzministeriums vom 30. Juni 2020 zu beachten sind.

Für die Messentgelte bestehen deutliche Parallelen zu den Umsetzungsvorschlägen für den Vertrieb. Je nach Vertrag ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, die Umsatzsteuersenkung weiterzugeben. Auch hier ist mit guten Argumenten davon auszugehen, dass die Kenntlichmachung des vorübergehend abgesenkten Umsatzsteuersatzes auf den Preisblättern und die Umsetzung in der Abrechnung ausreichen sollten. Der BDEW geht nicht davon aus, dass es sich bei der Weitergabe der Mehrwertsteuersenkung um eine Preisänderung handelt.

Die im Messstellenbetriebsgesetz verankerten Preisobergrenzen stehen dem aus Sicht des BDEW nicht entgegen. Die Preisobergrenzen sind zwar Brutto-Preisangaben, sie bilden aber lediglich eine Obergrenze, die nicht überschritten werden darf. Sie legen auch keinen fixen Preis fest. Die vorübergehende Absenkung und anschließende Anhebung des Steuersatzes führt nicht zu einer Überschreitung der Preisobergrenze.

4 Umsetzung in der Wasserversorgung

Grundsätzlich muss man in der Wasserwirtschaft zunächst einmal zwischen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung unterscheiden. Für die Lieferung von Wasser gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %. Dieser ermäßigte Steuersatz wird nun für die Dauer vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 von 7 % auf 5 % abgesenkt. Die Tätigkeit der Abwasserbeseitigung ist grundsätzlich eine hoheitliche Tätigkeit: Sie ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten. Für die Schmutzwasserbeseitigung gibt es einen Anschluss- und Benutzungszwang. Insoweit besteht zu den Nutzern ein Rechtsverhältnis, das im Rahmen der „öffentlichen Gewalt“ im Sinne des § 2b Satz 1 UStG erfolgt. Im Regelfall ist die Abwasserentsorgung als hoheitliche Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit.

4.1 AVBWasserV (Privatrechtlich)

Für privatrechtlich ausgestaltete Wasserlieferungsverträge im Geltungsbereich der AVBWasserV erfolgt die Versorgung mit Wasser nach § 4 Abs. 1 AVBWasserV zu den jeweiligen All-gemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise. Durch die Bezugnahme auf die jeweiligen

Allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazu-gehörigen Preise stellt § 4 Abs. 1 AVB-WasserV klar, dass die Allgemeinen Versorgungsbedingungen und die Preise während der Vertragslaufzeit geändert werden können, ohne dass die Verträge gekündigt und neue Verträge abgeschlossen werden müssen.

Nach § 4 Abs. 2 AVBWasserV werden Preisänderungen nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

Bei der Bekanntgabe der Preise müssen Wasserversorgungsunternehmen die Preisangabenverordnung beachten. Nach § 3 PAngV ist es danach erforderlich, die verbrauchsabhängigen Arbeits- und Mengenpreise als Endpreis je Mengeneinheit einschließlich Umsatzsteuer und aller spezifischer Verbrauchssteuern anzugeben.

In den Tarifbestimmungen ist üblicherweise geregelt, dass zu den Entgelten, die nach den Allgemeinen Tarifen zu zahlen sind, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzukommt. Gleichzeitig weisen die Tarifbestimmungen zumeist die Preise sowohl netto als auch brutto aus.

In diesem Falle bedarf es für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 einer Änderung entsprechender Tarifbestimmungen dahingehend, dass der Bruttopreis entsprechend angepasst wird (Neuberechnung unter Berücksichtigung der hier geltenden Umsatzsteuer von 5 %), um der Preisangabenverordnung gerecht zu werden. Die praktische Umsetzung könnte durch einen zusätzlichen Hinweis auf die befristete Geltung der verminderten Steuersätze für den genannten Zeitraum erfolgen. Zum Erfordernis der Anpassung von Preisblättern gelten die Ausführungen unter 2.4 entsprechend. Die Variante des Hinweises auf die befristete Geltung des verminderten Steuersatzes hat den Vorteil, dass es insoweit nicht zu Beginn des kommenden Jahres einer erneuten Änderung der Tarife bedarf.

Folgende Formulierung kommt in Betracht:



Praxistipp: Hinweis zur temporären Steuersenkung auf bestehendem Preisblatt im Falle eines vereinbarten Bruttopreises

„Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein vermindertes Umsatzsteuersatz in Höhe von 5 %. Bei Anwendung des verminderten Steuersatzes beträgt der Verbrauchspreis xxx EUR/m³ und der Grundpreis xxx EUR/Monat.“

Sofern die Ablesung der Kunden/Entgeltschuldner erst am 1. Januar 2021 oder später vorgenommen wird, wäre formal der abgelesene Gesamtverbrauch wieder mit 7 % zu versteuern, da die befristete Steuersenkung zum 31. Dezember 2020 ausläuft.

Hinsichtlich der buchhalterischen Umsetzung ist vor dem Hintergrund des BMF-Schreibens vom 30. Juni 2020 bei den Abrechnungen zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2020 nach der jetzigen Systematik sowohl eine Veranlagung für die gesamte Verbrauchsmenge zu 5 % als auch anteilig für den jeweiligen Verbrauchszeitraum möglich.

Abrechnungen ab dem 1. Januar 2021, die im Jahre 2021 noch anteilige Lieferungen aus dem Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 umfassen, können rätierlich erfolgen (Abrechnung von 12 Monaten

unterstellt), wobei bei einem längeren Zeitraum als drei Monate eine Gewichtung erfolgen soll. Jedoch konnte nach bisherigem Erfahrungswert in der Praxis bisher auch in diesen Fällen oft eine ratierliche Lösung mit dem Finanzamt vereinbart werden. (vgl. RZ 44 des BMF-Schreibens vom 30. Juni 2020). Alternativ könnte nach dem BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020 die Gesamtverbrauchsmenge stichtagsbezogen vollständig mit 7 % Umsatzsteuer abgerechnet werden. (Zu den möglichen Alternativen mit entsprechenden Beispielen vgl. Gliederungspunkt 1.1).



Beispiel:

Wasserlieferung vom 01.11.2020 bis 31.10.2021: anteilige Berücksichtigung von zwei Monaten mit reduziertem Umsatzsteuersatz von 5 % in der Jahresrechnung; die übrigen zehn Monate sind entsprechend mit 7 % Umsatzsteuer abzurechnen.

Es ist also eine Aufteilung der Ergebnisse der Ablesezeiträume im Verhältnis zwischen den Tagen vor und ab dem Stichtag und eine Gewichtung der Bemessungsgrundlagen unter entsprechender Berücksichtigung der Verbräuche, sofern (wie im Regelfall) der Ablesezeitraum länger als drei Monate beträgt, vorzunehmen. Denn in der Kürze der Zeit ist eine Ablesung der Zählerstände und somit eine stichtaggenaue Abrechnung aller Kunden faktisch nicht möglich.

In den Jahresrechnungen muss hinsichtlich der unterschiedlichen Zeiträume eindeutig differenziert werden und der abweichende Umsatzsteuerbetrag erkennbar dargestellt werden. Dies erfordert sicherlich einen Mehraufwand, der aber gegenüber dem weiterzugebenden steuerlichen Vorteil nicht unverhältnismäßig sein dürfte. Damit kann aber eine Abrechnung im Rahmen der Jahresendabrechnung erfolgen und ein unterjähriger Abrechnungsaufwand wird vermieden.

Bei den **Abschlagszahlungen** stellt sich das Problem des ungerechtfertigten Ausweises von Umsatzsteuer (§ 14c UStG), wenn der Kunde nach wie vor ab Juli 2020 Vorausleistungen/Abschläge inklusive der Umsatzsteuer in Höhe von 7 % bezahlt. Nach § 25 Abs. 2 AVB-WasserV berechtigen Preisänderungen im Abrechnungszeitraum das Wasserversorgungsunternehmen, die Abschlagszahlungen entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anzupassen. Der Begriff „berechtigt“ in diesem Zusammenhang zeigt, dass eine Anpassung nicht zwingend vorgeschrieben ist. **Deshalb ist es zulässig, die Preisminderung erst bei der Endabrechnung zu berücksichtigen.** Siehe dazu im Übrigen auch oben unter Ziff. 2 zum Zeitscheiben-Modell bzw. unter Ziff. 3 zum Hybrid-Modell aus dem BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020.

Wenn eine Anpassung der Abschlagszahlungen vorgenommen wird, dann sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen - also z.B. der höhere Wassergebrauch in einem heißen Sommer - in diesem Rahmen nicht zu berücksichtigen. Eine Gewichtung auf Grundlage der jahreszeitlich unterschiedlichen Verbräuche ist erst bei der Abrechnung vorzunehmen.

Dieses Vorgehen entspricht der Regelung des § 24 Abs. 2 AVBWasserV, der für den Fall, dass sich im Abrechnungszeitraum die Preise ändern, vom Grundsatz einer zeitanteiligen Abrechnung des Verbrauchs

ches ausgeht. Dies bedeutet, dass der Abrechnungszeitraum in bestimmte Zeitabschnitte (z.B. Monate) aufzuteilen ist. Die Zeitabschnitte vor der Preisanhebung werden nach dem bis dahin geltenden Preis abgerechnet, während für die danach anfallenden Zeitabschnitte der geänderte Preis in Rechnung gestellt wird.

Da die zeitanteilige Abrechnung wegen des jahreszeitlich unterschiedlichen Verbrauchsverhaltens nicht immer zu einer zutreffenden Verteilung der auf die unterschiedlichen Preise entfallenden Verbräuche führt, regelt § 24 Abs. 2 AVBWasserV zusätzlich zur zeitanteiligen Abrechnung eine Gewichtung des Verbrauches. Diese Gewichtung ist auf Grundlage von Erfahrungswerten vorzunehmen, wobei diejenige Kundengruppe maßgeblich ist, zu welcher der Kunde gehört. Bei der Ermittlung dieser Erfahrungswerte steht den Wasserversorgungsunternehmen ein Ermessensspielraum zu. In diesem Rahmen stellt die zeitanteilige Berechnung des Wasserverbrauches im Falle einer Preiserhöhung selbst dann keine unangemessene Benachteiligung des Kunden dar, wenn er im Einzelfall einen finanziellen Nachteil dadurch erleidet, dass er vor dem Stichtag mehr Wasser verbraucht hat, als berechnet worden ist. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung individuellen Verbrauchsverhaltens kann vom Kunden grundsätzlich nicht gefordert werden. Dementsprechend braucht das Wasserversorgungsunternehmen weder eine Stichtagsablesung vorzunehmen, noch muss es die vom Kunden selbst abgelesenen Zählerstände anerkennen; es sei denn, dass der Wasserversorger aus Kulanzgründen von sich aus eine abweichende Regelung vornehmen will. Auch zur Beachtung sonstiger vom Kunden mitgeteilter verbrauchsbestimmender Umstände bei der Gewichtung besteht grundsätzlich keine Pflicht. Allerdings kann im Einzelfall nach den Grundsätzen von Treu und Glauben eine Berücksichtigung der vom Kunden vorgebrachten Tatsachen dann erforderlich sein, wenn er nachweislich darlegen kann, dass der in Rechnung gestellte gewichtete Verbrauch erheblich von dem tatsächlichen Verbrauch abweicht (so auch § 25 Abs. 1 Satz 4 AVBWasserV). In diesem Fall ist zu überlegen, ob nicht eine analoge Regelung zu den Zeiträumen 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 erfolgt (also Gesamtabrechnung zu 5 %). Ausweislich § 24 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV gilt das Vorgenannte ausdrücklich auch bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes.

Für Sonderkundenverträge gelten die Ausführungen unter Ziff. 2.4 entsprechend. Die Sonderkundenverträge nehmen üblicherweise auf die jeweils gültige Umsatzsteuer Bezug. Eine Vertragsanpassung ist daher in diesen Fällen nicht erforderlich. Lediglich die Abrechnung ist entsprechend anzupassen. Da Sonderkunden in der Regel tagesgenaue Verbrauchsmessungen durchführen können, dürfte es in der Praxis auch keine Schwierigkeiten bereiten, etwaige Mehr- oder Wenigerverbräuche in dem in Rede stehenden Zeitraum konkret nachzuweisen.

4.2 Wasserversorgungssatzung (öffentlich-rechtlich)

Im Rahmen eines öffentlich-rechtlich gestalteten Versorgungsverhältnisses gilt das Vorgenannte im Grundsatz entsprechend, soweit nicht die Kommunalabgabengesetze der Länder abweichende Regelungen vorsehen. Diese gelten dann vorrangig. Grundsätzlich ist für die Umsetzung der vorübergehenden Umsatzsteuersenkung in einem öffentlich-rechtlich - auf der Grundlage einer Versorgungs- und Gebührensatzung - gestalteten Versorgungsverhältnis Folgendes zu beachten:

- Einer Satzungsänderung bedarf es hier insoweit nicht, da es sich um keinen Fall einer „gewöhnlichen“ Tarifierpassung handelt, sondern lediglich um eine (zeitlich befristete) Steuersenkung. Auch wenn die Unternehmen in der Satzung keine ratierliche Abrechnung vorgesehen haben, könnten sie sich ggf. dann auf die Regelung nach dem BMF-Schreiben (s.o.) beziehen.
- Im Rahmen der Abwasserentsorgung gilt, dass diese als hoheitliche Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit ist. Die vorübergehende Absenkung der Umsatzsteuer wirkt sich insoweit also nicht aus.
- Denkbar wäre allenfalls, dass die Abwasserentsorgung durch einen Betriebsführer durchgeführt wird, der dann wiederum der hoheitlich tätigen Kommune eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer legt (19 %), die dann entsprechend abzusenken wäre. Die in diesem Falle durch eine Absenkung der Umsatzsteuer erzielte „Steuerersparnis“ der Kommune müsste in den folgenden vier Jahren (in manchen Bundesländern drei Jahren - je nach Abrechnungszyklus) in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden und würde so im folgenden Zyklus zugunsten des Kunden berücksichtigt werden müssen. Maßgeblich in NRW ist § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG, der wie folgt lautet: *„Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.“*

5 Preiskommunikation

Die Kommunikation zur Weitergabe der temporären Umsatzsteuerreduzierung in Dauerschuldverhältnissen stellt Lieferanten vor große Herausforderungen. Endkunden kennen die Komplexität der diversen zu beachtenden gesetzlichen Regelungen in der Regel nicht. Daneben ist diese für sie oft nicht nachvollziehbar. Sie erwarten eine reibungslose 1:1-Weitergabe der steuerlichen Erleichterungen. Daher ist es umso wichtiger, transparent und so einfach wie möglich über die die Endkunden betreffenden Auswirkungen zu informieren.

Die hier vorliegenden Textbausteine und FAQ für die Kommunikation greifen das mögliche Informationsbedürfnis auf, **müssen jedoch unbedingt den individuellen Rahmenbedingungen des Unternehmens angepasst werden. Je nachdem, welche der sich aus dem Schreiben des BMF ergebenden Möglichkeit der Weitergabe der Umsatzsteuerreduzierung von den Unternehmen gewählt wird** (siehe vorherige Ausführungen), **sind entsprechend alternative Textvorschläge in der Kommunikationshilfe aufgeführt.** Diese sind markiert und beziehen sich jeweils auf zwei Varianten.

Variante 1: Eine Abgrenzung erfolgt für alle Kunden anteilig für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 unabhängig vom Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Variante 2: Eine Abgrenzung erfolgt für Kunden, deren Rechnungsstellung auf einen Zeitpunkt der Leistungserbringung außerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 fällt, anteilig. Bei Kunden, deren Rechnung sich auf eine Leistungserbringung im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 bezieht, wird die Umsatzsteuerreduzierung für den gesamten Rechnungsbetrag berücksichtigt.

5.1 FAQ zur Umsetzung der temporären Umsatzsteuerreduzierung

Diese FAQ sind für die reaktive Nutzung formuliert.

Frage: Muss der Kunde aktiv werden, um von der Umsatzsteuersenkung zu profitieren?

Antwort: Die Kunden profitieren von der Ersparnis und müssen nicht aktiv auf Ihren Anbieter zugehen. Die Umsatzsteuersenkung werden wir entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben bei der Abrechnung Ihres Preises in der Jahresabschlussrechnung berücksichtigen.

Frage: Wieviel sparen Strom-[Wasser-]Kunden?

Antwort: Bei einem durchschnittlichen Haushaltsverbrauch von 3.500 kWh Strom [120 m³ p.a. für Trinkwasser] im Jahr beträgt die monatliche Einsparung aufgrund der temporären Umsatzsteuerreduzierung etwas über 2 Euro [ca. 0,40 Euro] pro Monat.

Frage: Wie sind die Abschlagszahlungen betroffen?

Antwort: Grundsätzlich wird die USt-Senkung bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Eine Anpassung der Abschlagszahlungen ist deshalb nicht notwendig.

[Sofern gewünscht: Kunden, die ihren Abschlag trotzdem reduzieren wollen, können sich gerne über unser Kundenportal oder über unseren Kundenservice an uns wenden. Kunden sollten ggf. daran denken, die Abschlagszahlung nach Ende der Umsatzsteuerreduzierung zum 31. Dezember 2020 wieder nach oben anzupassen, um Rückzahlungen bei der Jahresabschlussrechnung zu vermeiden.]

Frage: Werden Kunden in der Grundversorgung und Kunden mit Sonderkundenverträgen bei der Weitergabe der Umsatzsteuersenkung unterschiedlich behandelt?

Antwort: Nein, die Umsatzsteuersenkung wird an alle Kunden vollständig weitergegeben, unabhängig von ihrem Vertrag.

Frage: Gibt es Probleme, die Umsatzsteuersenkung rechtzeitig weiterzugeben?

Antwort: Nein, die Kunden profitieren in jedem Fall von der Senkung der Umsatzsteuer. Denn in der Energie- und Wasserwirtschaft werden die in Anspruch genommenen Leistungen in der Regel über einen Zeitraum von zwölf Monaten abgerechnet. Die Umsatzsteuersenkung für das zweite Halbjahr 2020 wird somit in der Jahresabschlussrechnung berücksichtigt und kann damit von uns vollständig weitergegeben werden. Wir bitten dabei um Verständnis, wenn es zu geringfügigen Verzögerungen bei der Rechnungsstellung kommen sollte. Die ist der hohen Kurzfristigkeit bei der Einführung des Gesetzes (ggf. Datum) geschuldet, die eine rechtzeitige Umstellung der Rechnungslegung nicht mehr ermöglicht. Die Entlastung der Kunden wird dadurch in keiner Weise beeinträchtigt.

Frage: Die Rechnung wurde nach Inkrafttreten der Umsatzsteuersenkung zugestellt. Trotzdem ist der Umsatzsteuersatz von 19 % [7 % bei Trinkwasser] aufgeführt. Ist die Rechnung falsch?

Antwort: Entscheidend für die Berücksichtigung des temporär reduzierten Umsatzsteuersatzes ist die sogenannte Leistungserbringung. Diese ist bei Lieferungen über längere Zeiträume, als der Zeitpunkt definiert, für den der Endzählerstand zur Abrechnung ermittelt wurde. In dem geschilderten Fall dürfte sich die Rechnung daher auf den Zeitraum vor dem 1. Juli 2020 beziehen, zu dem der Umsatzsteuersatz von 19 % gegolten hat.

Abhängig von der Entscheidung des Unternehmens zur Weitergabe der Umsatzsteuerreduzierung ergeben sich folgende Varianten:

Variante 1:

Für Ihre folgende Abschlussrechnung wird dann entsprechend für Verbräuche in dem Zeitraum zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 der geminderte Umsatzsteuersatz von 16 % berücksichtigt.

Variante 2

(für Kunden, bei denen der Zeitpunkt der Leistungserbringung **nicht** zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 liegt):

Für Ihre folgende Abschlussrechnung wird dann entsprechend für Verbräuche in dem Zeitraum zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 der geminderte Umsatzsteuersatz von 16 % anteilig berücksichtigt.

Variante 2

(für Kunden, bei denen der Zeitpunkt der Leistungserbringung zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 liegt):

Für Ihre folgende Abschlussrechnung wird der geminderte Umsatzsteuersatz von 16 % vollständig berücksichtigt.

Frage: Es wurde keine Ablesung durchgeführt. Wie kann ich sichergehen, dass wirklich mein Verbrauch in dem Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 berücksichtigt wurde?

Antwort: Eine konkrete Ablesung ist natürlich immer die sicherste Methode, den genauen Zählerstand zu erfassen. Allerdings ist es oft nicht möglich, zu einem bestimmten Zeitpunkt den Zähler abzulesen. In diesem Fall wird der Verbrauch auf Basis der vorliegenden abgelesenen oder geschätzten Werte dem zu berücksichtigenden Zeitraums zugeordnet.

Abhängig von der Entscheidung des Unternehmens zur Weitergabe der Umsatzsteuerreduzierung ergeben sich folgende Varianten:

Variante 1:

In der Rechnung wird dann für Verbräuche im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 der gesenkte Umsatzsteuersatz von 16 % anteilig berücksichtigt.

Variante 2

(für Kunden, bei denen der Zeitpunkt der Leistungserbringung **nicht** zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 liegt):

In der Rechnung wird dann für Verbräuche in dem Zeitraum zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 der geminderte Umsatzsteuersatz von 16 % entsprechend anteilig berücksichtigt.

Variante 2

(für Kunden, bei denen der Zeitpunkt der Leistungserbringung zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 liegt):

Für Ihre folgende Abschlussrechnung wird der geminderte Umsatzsteuersatz von 16 % vollständig berücksichtigt.

Frage: Ist die Zuordnung auf Basis von geschätzten Werten nicht willkürlich?

Antwort: Eine Schätzung des Verbrauches ist gesetzlich erlaubt und erfolgt nicht willkürlich. Sie beruht auf vorgegebenen gesetzlichen Regularien. Mögliche Abweichungen von abgelesenen Werten sind gering und fallen bei einer Änderung der Umsatzsteuer um 3 % oder 2 % nicht ins Gewicht.

Frage: [wenn der Abschlag nicht automatisch durch das Unternehmen angepasst wurde] Warum zahle ich weiterhin meinen üblichen Abschlag?

Antwort: Die Abschlagszahlung ist eine über das Jahr verteilte Vorauszahlung für die Jahresrechnung und wird auf Basis des Verbrauches des letzten Jahres kalkuliert. In der Regel ist die Abschlagszahlung so kalkuliert, dass mit der Jahresrechnung nur geringe Nach- oder Rückzahlungen erforderlich werden. Für einen Haushalt mit einem beispielhaften Verbrauch von 3.500 kWh im Jahr [120 m³ p.a. für Trinkwasser] beträgt die Einsparung für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 je nach Vertrag etwas mehr als 2 Euro pro Monat [ca. 0,40 Euro für Trinkwasser], die in der Jahresrechnung berücksichtigt wird.

[Sofern gewünscht: Es steht unseren Kunden selbstverständlich frei, den Abschlag bei unserem Kundenservice oder online anzupassen. In keinem Fall geht dem Kunden Geld verloren, da die endgültige Verrechnung immer mit der Endrechnung erfolgt.]

Frage: Ändern sich jetzt alle Preise für die Energie/Wasser-Lieferung?

Antwort: Die Nettopreise (ohne MWSt) bleiben [ggf. vorbehaltlich geplanter Preisänderungen in dem genannten Zeitraum] gleich. Wir werden jedoch unsere Bruttopreise (mit MWSt), d. h. das was der Kunde letztlich zahlt, in unseren Preisblättern mit einem Hinweis versehen, dass für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 ein verminderter Umsatzsteuersatz gilt.

Frage: **Werden auch die Umsatzsteuersätze für Abwasserabrechnungen gesenkt?**

Antwort: Für die Abwassergebührenbescheide fällt keine Umsatzsteuer an.

Je nach der Entscheidung des Unternehmens zur Weitergabe der Umsatzsteuerreduzierung ergeben sich weitere folgende Varianten:

Variante 1:

Frage: **Wieso erhalten Kunden, deren Rechnung im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 gestellt wird, nicht die volle Reduzierung des Umsatzsteuersatzes auf den gesamten Rechnungsbetrag?**

Antwort: Nach der Mitteilung des Bundesfinanzministeriums (BMF) ist es möglich, dass die Reduzierung des Umsatzsteuersatzes für alle Endkunden bei Lieferungen, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum erfolgen und erst am Ende dieses Zeitraumes abgerechnet werden, anteilig erfolgt. Wir wollen, dass alle Kunden, von dem gesenkten Umsatzsteuersatz profitieren. Darum nutzen wir die durch das BMF ermöglichte Variante einer zeitlichen Abgrenzung der Verbräuche für unsere Kunden. Verbräuche, die im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 angefallen sind, werden so in den Jahresrechnungen anteilig mit dem verminderten Umsatzsteuersatz berechnet.

Variante 2:

Frage: **Wieso erhalten Kunden, deren jährliche Abrechnung im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 erfolgt, die volle Reduzierung des Umsatzsteuersatzes auf den gesamten Rechnungsbetrag? Bei Kunden, deren Rechnung Lieferungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 umfasst, aber erst nach dem 31. Dezember 2020 abgerechnet wird, wird jedoch nur eine anteilige Umsatzsteuersenkung berücksichtigt?**

Antwort: Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mitgeteilt, dass bei Lieferungen, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum erfolgen und erst am Ende dieses Zeitraumes abgerechnet werden, der zum Zeitpunkt der „Leistungserbringung“ ermittelte Rechnungsbetrag mit dem dann aktuell gültigen Umsatzsteuersatz belastet wird. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung ist der Zeitpunkt, für den der rechnungsrelevante Endzählerstand ermittelt wurde. Wir wollen aber, dass auch die Kunden, die nach dem 31. Dezember 2020 ihre Jahresrechnung erhalten, von dem gesenkten Umsatzsteuersatz profitieren. Darum nutzen wir die durch das BMF ermöglichte Variante einer zeitlichen Abgrenzung der Verbräuche für diese Kunden. Verbräuche, die im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 angefallen sind, werden so in den Jahresrechnungen anteilig mit dem verminderten Umsatzsteuersatz berechnet.]

5.2 Mustertext Pressemitteilung

Pressemitteilung für die vollständige Weitergabe der Umsatzsteuersenkung an den Kunden.



Formulierungsbeispiel Pressemitteilung

Die Bundesregierung plant im Rahmen des Konjunkturpaketes zur Corona-Krise die Umsatzsteuer temporär vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 abzusenken. Der volle Umsatzsteuersatz soll dabei von bisher 19 % auf 16 %, der verminderte von 7 % auf 5 % gesenkt werden. Der Gesetzgeber erwartet durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes eine Stimulierung der Nachfrage und eine Belebung der Konjunktur.

[Unternehmen] wird diese temporäre Umsatzsteuerreduzierung vollständig an seine Kunden weitergeben. Der verminderte Umsatzsteuersatz wird in den Jahresabschlussrechnungen der Kunden berücksichtigt - unsere Kunden müssen nicht von sich aus aktiv werden. [Falls gewünscht: Alle Kunden, die dies wünschen, können eine Reduzierung der Abschlagszahlungen entsprechend der Senkung des Umsatzsteuersatzes veranlassen. Die kann am einfachsten online über unser Kundenportal oder über unseren Kundenservice erfolgen.] Die Einsparung für einen Haushalt mit einem beispielhaften Verbrauch von 3.500 kWh im Jahr [120 m³ p.a. für Trinkwasser] beträgt etwas mehr als 2 Euro [ca. 0,40 Euro] pro Monat.

5.3 Mustertext Kundenansreiben

In dem folgenden Mustertext ist die Differenzierung bezüglich der noch ausstehenden Entscheidung des BMF zur Aufteilung der Umsatzsteuersätze nicht berücksichtigt. Eine Entscheidung des BMF, dass Kunden, deren Abschlussrechnung vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt, den verminderten Steuersatz auf den gesamten Rechnungsbetrag angerechnet bekommen, dürfte zudem schwer zu vermitteln sein. Es empfiehlt sich, dieses komplexe Thema nicht ausführlich zu erläutern.



Formulierungsbeispiel Kundenansreiben

Sehr geehrte(r) Musterkunde(in),

sicher haben Sie von der [geplanten] Senkung der Umsatzsteuer vom 01.07. 2020 bis zum 31.12. 2020 gehört. Wir werden diese Entlastung vollständig an Sie weitergeben.

Für Ihren Strom/Gas-Vertrag bedeutet dies eine Senkung der Umsatzsteuer von derzeit 19 % auf 16 %. [für Wasser: von 7 % auf 5 %].

Damit diese Steuersenkung bei Ihrer Energie/Wasserrechnung berücksichtigt wird, müssen Sie nichts tun. Wir werden die verminderten Umsatzsteuersätze in Ihrer Jahresendrechnung berücksichtigen. [Selbstverständlich können auf Ihren Wunsch Ihre Abschlagszahlungen entsprechend der Umsatzsteuerreduzierung angepasst werden. Bitte nutzen Sie zur Abschlagsreduzierung unser Kundenportal [www.adresse.de] oder wenden sie sich an unseren Kundenservice.

Die Einsparung für einen Haushalt mit einem beispielhaften Verbrauch von 3.500 kWh [120 m³ p.a. für Trinkwasser] im Jahr beträgt etwas mehr als 2 Euro [ca. 0,40 Euro] pro Monat. [Wenn Sie Ihren Abschlag reduzieren wollen, denken Sie bitte daran, diesen ggf. nach Ende der Umsatzsteuerreduzierung zum 31.12.2020 wieder nach oben anzupassen. Damit vermeiden sie Rückzahlungen.] In keinem Fall geht Ihnen Geld verloren, da die endgültige Verrechnung immer mit der Jahresrechnung erfolgt.

[Grußformel]

6 BDEW-Ansprechpartner

Ansprechpartner Steuerrecht:

Martin Müller
Telefon: 030/300199-1665
martin.mueller@bdew.de

Ansprechpartner Vertragsrecht:

RA Carsten Wesche
Telefon: 030/300199-1522
carsten.wesche@bdew.de

Ansprechpartnerin Wasserrecht:

RA Dr. Sabine Wrede
Telefon: 030/300199-1523
sabine.wrede@bdew.de

Ansprechpartner Vertriebsfragen:

Peter Krümmel
Telefon: 030/300199-1360
peter.kruemmel@bdew.de